

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Geschädigte Genossenschaftlicher Immobilienfonds

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

Geschädigte Genossenschaftlicher Immobilienfonds eV.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen von Zeichnern von Fonds, hauptsächlich vertrieben durch die Genossenschaftliche Bankengruppe (Volksbanken/Raiffeisenbanken) und den Südwestbanken. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Es wird eine Anerkennung des zuständigen Finanzamtes im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung angestrebt.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann eine natürliche oder juristische Person werden, die an einem oder mehreren DG Anlage Fonds beteiligt ist. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem, per Fax oder per Email gestelltem Antrag der Vorstand. Der Antrag hat die DG Fonds Beteiligung(en), die von der DG Anlage Gesellschaft mbH vergebene Stamm Nr. und das jeweilig nominelle gezeichnete Kapital zu enthalten. Mit dem Eintritt wird die Satzung anerkannt.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, per Fax oder Email gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Die Stimmenabgabe ist per Email, per Post oder per Fax möglich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Er ist ein Kalenderjahresbeitrag und unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts. In der Gründungsversammlung wird der erste Jahresbeitrag festgelegt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, ein oder zwei Stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt (Sonderrecht der Gründungsmitglieder). Nach Ablauf der ersten Amtsperiode bestimmen die Mitglieder die Besetzung des Vorstandes. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen gem. § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand versieht seine Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand hat Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 27 Abs. 3 BGB). Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich, per Email oder per Fax vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. An Stelle der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung können auch Abstimmungen und Beschlüsse per Fax oder Email vorgenommen werden. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, per Email oder Fax einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen vorher. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post oder die Absendung der Email oder per Fax unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederadresse bzw. Email Adresse oder Fax Nr.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Das vorhandene Vermögen des Vereins wird bei Auflösung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ausschließlich einer gemeinnützigen Körperschaft nach Abstimmung mit dem Finanzamt zugeführt.

, den

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift
